



Sonderpädagogische Pflegefamilien - Erziehungsstellen

1. Leistungskategorie

Stationäre Jugendhilfe durch Unterbringung in geeigneten Familien als sonderpädagogische Pflegestellen im Rheinland.

2. Platzzahl / Größe der Betreuungseinheiten

50 Plätze in ausgewählten Familien; eine Familie kann bis zu zwei Kinder aufnehmen.

s.u. 3.2

2.1. Betreuungsform:

Kinder und Jugendliche leben in einer besonderen Form der Familienpflege in einer Erziehungsstelle. Die Erziehungsstelleneltern übernehmen die Versorgung und sozial-emotionale Betreuung des Kindes. In dieser besonderen Familienbetreuung werden die Ressourcen des gesamten Systems mit den eigenen Kindern, Verwandten und Nachbarn für die Ausgestaltung der Betreuungsform genutzt. Das Kind erhält ein neues Lebensfeld, in dem es Förderung nach seinen individuellen Bedürfnissen erfährt.

Während der gesamten Unterbringungszeit findet kontinuierliche und intensive Begleitung der Familie durch fachlich ausgebildete Erziehungsstellenberater statt.

3. Betreuungsdichte / Qualifikation der Mitarbeitenden / Qualitätsentwicklung

3.1. Betreuungsdichte

- eine Familie kann in der Regel bis zu 2 Kinder aufnehmen
- ein Berater betreut Erziehungsstellen im Schlüssel 1:10

3.2. Qualifikation der Mitarbeitenden

- *Erziehungsstelleneltern:* Pädagogische / pflegerische Qualifikation eines Elternteils
Ein Elternteil hat eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung.(s.o.)
- *BeraterIn:* Abgeschlossenes Studium der Sozialwissenschaften, Pädagogik oder Sozialpädagogik/ Sozialarbeit, langjährige Erfahrung im Bereich der stationären und ambulanten Jugendhilfe, in der Regel mit systemischer Zusatzausbildung.

3.3 Qualitätsentwicklung

Qualitätssicherung und -entwicklung werden gewährleistet durch:

- ein installiertes Qualitätsmanagementsystem auf der Grundlage von ISO 9001:2000 über alle Bereiche des Neukirchener Erziehungsvereins
- Beteiligung aller MitarbeiterInnen über regelmäßig und beständig arbeitende, prozessorientierte Qualitätszirkel
- Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung von Qualitätshandbüchern mit den wesentlichen Schlüsselprozessen
- Sicherung der Qualität der pädagogischen Hilfeleistung durch regelmäßige Teambesprechungen, individuelle Fallberatungen und regelmäßige Supervisionen
- Dokumentation von Prozessen und Leistungen
- Fort- und Weiterbildung (intern und extern)
- Mitarbeit in Fachausschüssen
- Einbindung in den Verbund Ambulanter Hilfen des Neukirchener Erziehungsvereins

Titel	Redaktionsstand	Geltungsbereich	Seite
C.5.1 Erziehungsstellen	08.08	Verbund Ambulanter Hilfen	Seite 1 von 4



- Fortschreibung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes in enger Abstimmung mit den jeweiligen Jugendämtern anhand der örtlichen Bedarfslagen

-

4. Rechtliche Grundlage

Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII in Verbindung mit §§ 33 Satz 2 SGB VIII

4.1. Aufnahmeverfahren und Hilfgewährung

Bearbeitung und fachliche Prüfung von Anfragen fallführender Stellen sowie Institutionen
Informations- und Vorstellungsgespräch in ortsnahen Büros des Neukirchener Erziehungsvereins

- Aktivierung möglicher Erziehungsstellen
- sensible Vermittlung des Kindes in eine geeignete Erziehungsstelle ohne zeitlichen Druck unter Einbeziehung aller verantwortlich beteiligten Personen
- Mitwirkung im Hilfeplanverfahren durch Entwicklung eines individuellen Hilfekonzeptes

5. Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche, die durch die hohe Problembelastung des Herkunftsmilieus Entwicklungsstörungen zeigen oder behindert sind,
- die in ihrem bisherigen Lebensmilieu nicht bleiben oder gefördert werden können,
- die für ihre Entwicklung ein überschaubares, kontinuierliches familiäres Beziehungsgefüge benötigen,
- Kinder und Jugendliche, deren Herkunftseltern einer Erziehungsstellenmaßnahme zustimmen,
- deren Sorgerecht geregelt ist,
- Kinder und Jugendliche, die ihre Unterbringung in einer Familie zulassen können,
- Kinder und Jugendliche mit schwierigen Elternkontakten,
- Aufnahmealter: Ab Kleinkindalter

6. Sozialpädagogische Grundleistungen

6.1. Alltag / Setting / Umfang der Betreuung

Erziehungsstellen sind Familien oder Einzelpersonen, die durch eine fachliche Qualifikation oder nachgewiesene pädagogische Fähigkeit in der Lage sind, Kinder oder Jugendliche mit erheblichen Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen mittel- oder langfristig aufzunehmen.

Leistungen in der Erziehungsstelle:

- Einbindung in das familiäre Leben
- alltägliche Versorgung
- notwendige Aufsicht, Betreuung und Pflege, Freizeitgestaltung
- Gestaltung eines erzieherischen Milieus
- angemessene Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie
- Kooperation mit Jugendämtern, anderen Fachdiensten, Schulen, Ärzten usw.

Leistungen des/ der ErziehungsstellenberaterIn:

- Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung der Erziehungsstelleneltern
- Auswahl der Kinder und Jugendlichen
- Vermittlung der Kinder/ Jugendlichen in die Familien
- prozessbegleitende, intensive Beratung der Erziehungsstelle

Titel	Redaktionsstand	Geltungsbereich	Seite
C.5.1 Erziehungsstellen	08.08	Verbund Ambulanter Hilfen	Seite 2 von 4



- Kontaktherstellung und weitere Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
- Fachaufsicht
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung neuer Erziehungsstellenfamilien
- Mitarbeit in Gremien, Fachverbänden u.ä.

Nach den jeweiligen örtlichen Vereinbarungen stellen die eingesetzten Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII sicher im Zusammenwirken mit dem zuständigen Jugendamt als Gewährleistungsträger.

6.2. Individuelle Förderung

Die Erziehungsstelleneltern sorgen für die individuelle Förderung des Kindes/ Jugendlichen nach Hilfeplan in enger Abstimmung mit dem Berater / der Beraterin.

6.3. Eltern-/Familienarbeit

- Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Erziehungsstelle unter Begleitung/ Beratung der Beraterin/ des Beraters
- Angebote zu Fortbildungen, Arbeitstreffen und Elternkreisen für die Erziehungsstelleneltern
- Organisation von gemeinsamen Festen und Feiern

6.4. Psychologische Grundleistungen

Im Bedarfsfall werden therapeutische und heilpädagogische Maßnahmen für das Kind, supervisorische Hilfen für die Erziehungsstelleneltern extern organisiert und/ oder im Rahmen des Jugendhilfeverbundes angeboten.

6.5. Schulische und berufliche Förderung

- Auswahl geeigneter Kindergärten, Tagesstätten, Schulformen
- Gespräche mit Lehrern, Teilnahme an Elternsprechtagen / Klassenpflegschaften
- Hausaufgabenhilfe, bei Bedarf: Nachhilfe
- Unterstützung bei der Suche und Beschaffung berufsvorbereitender Angebote, Ausbildungs-/ Arbeitsplatz
- Kontakt zu Ausbildern/ Vorgesetzten
- Hilfe bei der Bewältigung von Konflikten in der Schule und am Ausbildungsplatz

7. Versorgungsbereich

7.1 Hauswirtschaftliche-, technische Leistungen

Versorgung im alltäglichen Leben einer Familie

7.2. Räumlichkeiten

- Erziehungsstellenkinder leben in den privaten Wohnräumen ihrer Erziehungsstellenfamilien.
- In der Regel verfügen sie über ein eigenes Zimmer.
- Die ErziehungsstellenberaterInnen nutzen die vorhandenen räumlichen (Büro- und Beratungsraum) und technischen Möglichkeiten (Telefon /-fax, PC) im jeweiligen Büro Ambulante Hilfen.
- Räume für begleiteten Umgang
- Gruppenraum für Elternabende etc.

Titel	Redaktionsstand	Geltungsbereich	Seite
C.5.1 Erziehungsstellen	08.08	Verbund Ambulanter Hilfen	Seite 3 von 4



8. Individuelle Zusatzleistungen

Im Rahmen des jeweiligen Betreuungssettings sind Zusatzleistungen aus den differenzierten Hilfeangeboten der Ambulanten Jugendhilfe möglich wie z.B.:

- Clearing / ambulante Diagnostik als gesonderte Leistung
- Kriseninterventionsprogramm „Familie im Mittelpunkt“ (FiM)
- Elterntraining
- MarteMeo / Video-Home-Training
- Therapeutische Fachleistungsstunde durch aufsuchende systemische Therapie
- Rückführungs-Fallmanagement
- Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit

Weiterhin sind aus dem Jugendhilfeverbund des Neukirchener Erziehungsvereins folgende stationäre Leistungen zusätzlich oder alternativ möglich:

- Betreutes Einzelwohnen mit differenzierten Betreuungsschlüsseln
- Projektstellen im In- und Ausland
- Unterbringung in unserem Mutter-Kind-Haus
- Unterbringung in den differenzierten stationären Heimbereichen mit intensivpädagogischen und therapeutischen Schwerpunkten

9. Kosten

Die Erziehungsstellenfamilien erhalten kalendertäglich Pflegegelder je Kind und einen Erziehungsbeitrag einschließlich eines Alterssicherungsbeitrages entsprechend den Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland.

Die Höhe der Entgeltsätze ist der aktuell gültigen Liste der Leistungsentgelte des Neukirchener Erziehungsvereins zu entnehmen.

Titel	Redaktionsstand	Geltungsbereich	Seite
C.5.1 Erziehungsstellen	08.08	Verbund Ambulanter Hilfen	Seite 4 von 4